

Stand: 17.11.2025

Präambel

Haus Birkach ist ein besonderer Ort mit Geschichte, architektonischer und gesellschaftlicher Bedeutung, sowie mit großem Potential für die Zukunft. Angesichts gesellschaftlicher Herausforderungen wie dem Mangel an bezahlbarem Wohnraum, sozialer Vereinsamung, Klimakrise und der Notwendigkeit neuer Formen von Zusammenleben, sollen hier Räume gestaltet werden, um durch gemeinsames Lernen und lokale zivilgesellschaftliche Kooperation dem Wandel zu begegnen.

Der Verein „Zukunft Haus Birkach“ hat sich gegründet, um dazu beizutragen, das ehemalige Studienzentrum der Evangelischen Landeskirche Württemberg künftig als offenes, solidarisches und zukunftsgerichtetes Haus zu nutzen. Ziel ist es, einen gemeinwohlorientierten Ort zu schaffen, an dem Menschen unterschiedlicher Generationen, Herkunft und Lebenslagen gemeinsam leben, lernen, gestalten und sich begegnen können.

Das Haus soll Raum bieten für gemeinschaftliches, nachhaltiges und bezahlbares Wohnen, für kulturelle und bildungsbezogene Aktivitäten, für soziales Engagement, Beratung, Spiritualität und kreatives Arbeiten. Es kann sich als Modellprojekt entwickeln für ein gutes Leben in einer offenen Gesellschaft im Sinne von Teilhabe, ökologischer Verantwortung und sozialer Gerechtigkeit.

Der Verein setzt sich für eine enge Zusammenarbeit mit lokalen, kirchlichen, zivilgesellschaftlichen sowie wissenschaftlichen Akteuren ein und fördert demokratische, inklusive Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Zukunft Haus Birkach e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart und soll im Vereinsregister aufgenommen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Ziel des Vereins ist die Nutzung des „Hauses Birkach“ für gemeinnützige Zwecke. Dazu soll die Anlage des bisherigen evangelischen Tagungs- und Studienzentrums in Stuttgart-Birkach erhalten werden. Der Verein „Zukunft Haus Birkach“ will sich, insbesondere im Zusammenwirken mit gemeinnützigen lokalen Organisationen und bürgerschaftlichen Gruppen, an der künftigen gemeinnützigen Ausgestaltung des „Hauses Birkach“ beteiligen. Die Mitgestaltung wird insbesondere durch gemeinnützige Aktivitäten und Maßnahmen im Bereich Bildung, Soziales, Kunst und Kultur, Landschaftspflege und internationale Verständigung erfolgen.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke; dazu gehören Aktivitäten und Maßnahmen zur Vernetzung unterschiedlicher Gruppen in den Stadtbezirken Birkach und Plieningen, sowie angrenzender Stadtbezirke, mit Stärkung der Beteiligung an demokratischen Prozessen, um die Teilhabe an einer vielfältigen Bürgerschaft zu fördern; ebenso Aktivitäten, Maßnahmen, Bildungsveranstaltungen und Projekte des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, nachhaltiger und sozialer Zwecke;
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung; durch Vorträge, Diskussions- und Informationsveranstaltungen in Kooperation mit der Stadtteilbibliothek und anderen lokalen Partner, insbesondere zu Themen der Nachhaltigkeit, des bürgerschaftlichen Engagements, lokaler Treffpunkte, sowie Stadtteil- und Familienzentren; Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Begleitung und Unterstützung von Interessierten und Gruppen zur Förderung von gemeinwohlorientierten und gemeinschaftlichen Wohnformen;
 - c. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; durch inklusive generationsübergreifende Aktionen, Treffpunkte und Veranstaltungen, insbesondere zur speziellen Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, älteren Menschen und Personen mit besonderem Unterstützungsbedarf;
 - d. die Förderung von Kunst und Kultur; durch Kurse und Angebote für Kunst und Kultur, Kulturelle Veranstaltungen und Ausstellungen, sowie Bereitstellung von Räumlichkeiten für Musik- und Theater-Gruppen;

- e. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; Maßnahmen sind vor allem interkulturell ausgerichtete Feste, Begegnungen und Veranstaltungen, welche die Ressourcen von Gruppen und Einzelnen nutzen, deren Fähigkeiten zu Verständigung und Toleranz stärken, sowie positive Impulse für Menschen unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft vermitteln;
 - f. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, einschließlich des Klimaschutzes; Dies erfolgt durch Kurse, Veranstaltungen und Begleitung von Gruppen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 - (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Verein kann auch als Förderkörperschaft i. S. von § 58 Nr. 2 AO tätig sein und Mittel für andere gemeinnützige Körperschaften beschaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Minderjährige benötigen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Art und Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Streichung.
- (2) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- (4) Der Ausschluss ist möglich bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied ab 14 Jahren hat eine Stimme. Das passive Wahlrecht gilt ab 18 Jahren.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - e) Abberufung des Vorstandes
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.
- (4) Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern mit einer Frist von acht Tagen im Voraus eingereicht werden.

- (6) Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Versammlungsleitung.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder der Stellvertretung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Sitzungsleitung.
- (8) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (12) Zur Abwahl des Vorstands, Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (14) Auch digitale Mitgliederversammlungen mit Beschlussfassung sind zulässig.
- (15) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden.
- (2) Es können bis zu vier Beisitzende gewählt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Bei Ausscheiden kann der Vorstand ein Ersatzmitglied benennen.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder.

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über Mitgliederversammlungen und Vorstands-Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von der Versammlungsleitung sowie der Protokollführung zu unterzeichnen

§ 9 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

- (1) Satzungsänderungen benötigen eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder.
- (3) Änderungen müssen in der Einladung wörtlich angekündigt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Liquidator/in ist die/der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Jugendfarm Birkach e. V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Diese geänderte Satzung wurde am 17.11.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.